



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verbot des privaten Gebrauchs von Pyrotechnik und Feuerwerk zu Silvester

Aktuell seit 15.06.2026 10:32:30

Angegeben von:

KLUG - Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit (R001068) am 06.01.2026

Beschreibung:

Verbot des privaten Kaufs und Gebrauchs von Pyrotechnik zu Silvester. § 22 Abs. 1 Satz 1 – „Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher im Jahr 2021 nicht und in anderen Jahren nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig“ und § 23 Abs. 2 Satz 2 – „Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben“ streichen.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Immissionsschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

SprengV 1 [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2601060002 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 05.01.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium des Innern (BMI) [alle SG dorthin]